

Vollbeherrschbares Risiko in der Pflege

Das Oberlandesgericht (OLG) des Landes Sachsen-Anhalt hat in seinem Urteil vom 12.07.2012 (Az.: 1 U 43/12) entschieden, wann im Bereich der Pflege von einem vollbeherrschbaren Risiko mit der Folge einer Beweislastumkehr auszugehen ist.

Der Fall

Eine Patientin wurde im Krankenhaus der Beklagten aufgrund der Diagnose Carpal-Tunnelsyndrom rechts ambulant operiert.

Beim Versuch der stark übergewichtigen Patientin, postoperativ im Aufwachraum von einer Liege aufzustehen, ist die Liege weggerutscht und es ist zum Sturz gekommen, bei dem sie sich eine per trochantäre Femurfraktur rechts zugezogen hat. Unstreitig sind an der frei im Raum stehenden Liege lediglich drei der vier Bremsen arretiert gewesen. Zum Zeitpunkt des Sturzereignisses war eine Auszubildende zur medizinischen Fachangestellten im Aufwachraum anwesend. Die Beklagte trägt vor, dass es aufgrund des Übergewichts der Patientin auch bei einer vollständigen Arretierung aller Bremsen zum Sturz gekommen wäre.

Das LG Dessau-Roßlau ist von einem vollbeherrschbaren Risiko ausgegangen. Es hat der Klage teilweise stattgegeben und ein Mitverschulden der Patientin bei einer 50%-igen Haftungsquote angenommen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Leitsätze

„Wird ein Patient von einer Pflegekraft begleitet, wird von einem voll beherrschbaren Risiko ausgegangen, wenn der Patient stürzt, anders als wenn er sich selbst frei bewegt.“

„Kann eine Liege seitlich wegrutschen, wenn sich der Patient beim Aufstehen mit einer Hand auf sie aufstützt, ist sie entweder nicht richtig arretiert

oder nicht sicher gestellt, was eine Haftung begründet.“

„Steht der Patient entgegen einer Anweisung der Pflegekraft alleine auf, begründet dies ein Mitverschulden (hier von 50 %).“

Die Entscheidung

Das OLG hat im Ergebnis die vom LG angenommene 50%-Haftungsquote bestätigt, aber klargestellt, dass die Pflichtverletzung nicht darin besteht, die Patientin vor ihrem Aufstehversuch unbeaufsichtigt gelassen zu haben. Vielmehr stellt der Umstand, dass das die Liege wegrutschen konnte, eine Pflichtverletzung dar, die zum vollbeherrschbaren Risiko der Beklagten gehört und zur Beweislastumkehr führt.

Die Beklagte hat – entsprechend ihrer Beweislast wegen des vom OLG bestätigten vollbeherrschbaren Risikos – erfolgreich nachgewiesen, dass die Auszubildende der Patientin zunächst beim Aufrichten geholfen und sie anschließend dazu aufgefordert hat, auf der Liege sitzen zu bleiben, bis sie ihr beim Aufstehen hilft. Anhaltspunkte dafür, dass die Patientin dem nicht Folge leistet, lagen nicht vor. Insbesondere ist es nach dem OLG ausreichend, „wenn die Pflegekraft der Patientin ausdrücklich sagt, dass sie auf die Hilfestellung warten soll“, da „dies bei einem durchschnittlich einsichtigen Menschen ausreichen muss, jedenfalls dann, wenn dieser selbst der Ansicht ist, überhaupt keine Hilfe zu benötigen (also situativ angemessen orientiert ist)“. Das OLG hat weiter klargestellt, dass die Anforderungen an die pflegerischen Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden dürfen. So heißt es im Urteil: „Den Ansatz des LG angenommen, dass der Patient keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden dürfe, hätte dies für den vorliegenden einfachen Fall der Unterstützung beim Aufstehen bedeutet, dass eine 2. Kraft hätte zugezogen werden müssen.“ Die Beklagte hat je-

denfalls insoweit bewiesen, dass keine Pflichtverletzung vorliegt.

Das OLG hat festgestellt, dass die Pflichtverletzung darin besteht, dass die Liege wegrutschen konnte. Zum einen ist die Liege nur unvollständig arretiert gewesen und überdies hätten weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Aufgrund des eigenen Vortrages der Beklagten hätte davon ausgegangen werden müssen, dass es ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zum Sturz kommen kann, wenn die übergewichtige Patientin – entgegen den pflegerischen Anweisungen – selbstständig von der Liege aufsteht, wobei ein solches Verhalten nicht fernliegend ist. Selbst wenn nicht festgestellt werden konnte, dass gerade die nicht vollständig arretierten Bremsen ursächlich für den Sturz geworden sind, so hat das OLG klargestellt, dass der Sturz jedenfalls dann hätte verhindert werden können, wenn – unabhängig davon, ob alle Bremsen arretiert worden sind – die Liege mit ihrer breiten Seite an eine Wand gestellt worden wäre. Diese zusätzliche Sicherungsmaßnahme wäre der Beklagten auch zumutbar gewesen.

Wann liegt ein vollbeherrschbares Risiko vor?

Allein der Umstand, dass ein Patient stürzt, stellt nach der ständigen Rechtsprechung noch keine Pflichtverletzung dar.

Ereignet sich der Sturz aber „im Zusammenhang mit einer konkret geschuldeten Hilfeleistung“, geht die ständige Rechtsprechung von einem vollbeherrschbaren Risiko aus. Dies hat zur Folge, dass dargelegt und bewiesen werden muss, dass die Sturzursache keine Pflichtverletzung ist. Danach liegt ein vollbeherrschbares Risiko vor, „wenn der Patient stürzt, während die mit seiner Begleitung beschäftigte Pflegekraft sich bei ihm befindet.“

Die ständige Rechtsprechung verneint ein vollbeherrschbares Risiko, „wenn sich der Patient in seinem Zimmer selbst frei bewegt und dabei zu Fall kommt“.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.